



# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0  
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:  
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

---

Donnerstag, 21.03.2002

Nr. 5

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung des Amtes für Abfallwirtschaft	38
Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2002	39
Jägerprüfung 2002	40
Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte	42
Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Amtszeit 2002 - 2008	42
Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl/Stichwahl des Landrats und des Kreistags am 03.03.2002	44

---

### **Bekanntmachung des Amtes für Abfallwirtschaft;**

**Ab 15.04.2002 werden Mülltonnen ohne Gebührenkontrollmarken nicht mehr entleert!**

Ende Januar hat das Amt für Abfallwirtschaft ein Informationsschreiben an alle Grundstückseigentümer im Landkreis Amberg-Sulzbach versandt. Als Anlage zu diesem Informationsschreiben erhielten die Grundstückseigentümer neue Gebührenkontrollmarken. **Restmülltonnen brauchen künftig eine gelbe, die Altpapiertonnen eine rote Kontrollmarke.**

Diese Marken sind auf dem Deckel der vorgehaltenen Restmüll- und Altpapiertonne aufzukleben. Somit ist sicher gestellt, dass die Mülltonnen von den Entsorgungsfirmen geleert werden.

**Das Landratsamt weist darauf hin, dass ab 15. April 2002 (blaue Altpapierabfuhrwoche) die Abfallbehälter nicht mehr entleert werden, wenn die neuen Gebührenkontrollmarken nicht aufgeklebt sind.**

Damit die Entleerung der Mülltonnen ab diesem Zeitpunkt sicher gestellt ist, bittet das Amt für Abfallwirtschaft alle Bürgerinnen und Bürger, ihre vorgehaltenen Abfallbehälter daraufhin zu überprüfen, ob die gelbe Gebührenkontrollmarke auf der Restmülltonne bzw. die rote Gebührenkontrollmarke auf der Altpapiertonne aufgeklebt sind.“

15/18.03.2002

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen - Etzelwang folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

475.100,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

53.700,00 €

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **(1) Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 370.250,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2001 auf 304 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.217,93 € festgesetzt.

#### **(2) Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2001 auf 304 Schüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 0,0 € festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Neukirchen, 21.03.02

gez.

Birzer

1. Vorsitzender

Das Landratsamt Amberg - Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.02.2002 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 26, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt ( § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Neukirchen, 21.03.02

gez.

Birzer

1. Vorsitzender

---

**Jägerprüfung 2002 (2. Termin);**

Schreiben der Regierung vom 22.01.2002, Az. 200-7931-157

Die Regierung der Oberpfalz hat den schriftlichen Teil für die Jägerprüfung 2002 (2. Termin) festgesetzt auf

**Dienstag, 25. Juni 2002, um 9.00 Uhr**

Die Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 26. April 2002** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen. Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung beizufügen oder bis spätestens **26. April 2002** nachzureichen sind die nach § 6 Abs. 1 Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) erforderlichen Unterlagen:

- a) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- mit Zulassungsgebühr in Höhe von 255,- €,
- b) ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
- c) bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,

- d) der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 Bayerisches Jagdgesetz -BayJG-),
- e) der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem beständigen Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat
- Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber **spätestens zum 11.06.2002** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Dies gilt auch für Personen, die zur Erlangung eines Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungs- mit Zulassungsgebühr **170,- €** beträgt. Diese Bewerber haben der Anmeldung eine Erklärung beizufügen, dass sie nur an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach -Untere Jagdbehörde- entscheidet unverzüglich nach der Anmeldung über die Zulassung. Die Anmeldung ist zurückzuweisen, wenn der Bewerber am 26. April 2002 das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Anmeldungsunterlagen nicht vollständig vorliegen oder der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Bundesjagdgesetz -BJagdG- versagt werden müsste; sie kann zurückgewiesen werden, wenn der Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG versagt werden könnte.

Die Prüfungs- und Zulassungsgebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung für

- a) Bewerber, die ihren Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach haben, bei der Kasse des Landratsamtes Amberg-Sulzbach oder Konto-Nr. 190000018 bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach, BLZ 752 500 00, für die
- b) Bewerber, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Amberg haben, bei der Kasse der Stadt Amberg oder Konto-Nr. 240100214 bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach, BLZ 752 500 00

mit dem Vermerk „**Jägerprüfung 2002 2. Termin**“ einzuzahlen.

Ein Nachweis über die eingezahlten Gebühren ist der Anmeldung beizufügen; dies gilt auch in Fällen, in denen sich der Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei seiner Gemeinde zur Prüfung anmeldet. Fehlt der Nachweis über die eingezahlten Gebühren, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Die genaue Anschrift des Prüfungsraumes wird dem Bewerber rechtzeitig in der Einladung zur Prüfung mitgeteilt.

Amberg, 12.03.2002  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Dr. Wagner  
Landrat

38/12.03.2002

## Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr (Manöver-Nr. III 1 02/II/02)	09.04. bis 25.04.2002	süd/östl. Landkreis
2.	Bundeswehr (Manöver-Nr. III 1 05/IV/02)	12.04. bis 27.04.2002	östl. Landkreis
3.	Bundeswehr (Manöver-Nr. III 1 09/IV/02)	15.04. bis 19.04.2002	östl. Landkreis
4.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V02-0124)	15.04. bis 19.04.2002	nordwestl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/19.03.2002

---

### Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Amtszeit 2002 - 2008

Anlage: 1 Formblatt für Meldungen von Bewerbern

Nach der Wahl des Kreistages am 03.03.2002 ist für die Amtszeit 2002 - 2008 der Jugendhilfeausschuss für den Landkreis Amberg-Sulzbach neu zu bilden.

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG – SGB VIII) und Art. 4 ff Bayer. Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG).

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind insbesondere in § 71 KJHG – SGB VIII und in der Satzung des Jugendamtes, die als landesgesetzliche Ausgestaltung das Nähere zum Vollzug des KJHG – SGB VIII regelt, aufgezählt.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben 12 beratenden Mitgliedern als stimmberechtigte Mitglieder 15 Personen einschließlich des Vorsitzenden an.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag aus den eingegangenen Vorschlägen gewählt. Berücksichtigt werden sollen Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind und Mitglieder, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (Kreisjugendring, Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) vorgeschlagen werden.

Wählbar sind Personen, die ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers (Landkreis Amberg-Sulzbach) oder eines angrenzenden örtlichen Trägers haben; sie sollen aber immer nur jeweils einem Jugendhilfeausschuss angehören.

Die vorgeschlagenen Personen müssen Deutsche oder EU-Bürger sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir, sich um die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach zu bewerben. Dabei wird gebeten, für die Bewerbung das beiliegende Formblatt zu verwenden.

Da der Jugendhilfeausschuss auf die Geschäftsführung des Kreisjugendamtes und die Jugendarbeit im Landkreis Amberg-Sulzbach entscheidenden Einfluss hat, ist es wichtig, dass sich nur solche Persönlichkeiten für die Wahl zur Verfügung stellen, die zur aktiven Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss befähigt und bereit sind.

25/08.03.2002

An das  
Landratsamt  
Amberg-Sulzbach  
Kreisjugendamt  
Schlossgraben 3

92224 Amberg

Vorschläge für die Wahl als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Amtszeit 2002-2008.

\_\_\_\_\_  
Stadt/Gemeinde/Verband/Verein/Privatperson/usw.

Schlägt für die Wahl als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss  
Des Landkreises Amberg-Sulzbach folgende Person/Personen vor.

Eine Erklärung, wonach die benannte Person bereit ist, nach entsprechender Wahl durch den Kreistag im Jugendhilfeausschuss des Landkreises  
Amberg-Sulzbach mitzuarbeiten, liegt bei, bzw. wird diese Bereitschaft als gegeben versichert.

Name, evtl. Geburtsname	Vorname	Fam.Stand, Zahl + Alter der Kinder	Geb.-Datum, Geburtsort	Beruf
Staatsangehörigkeit	Wohnort, Straße, Haus-Nr.	Kurze Angabe über Erfahrung in der Jugendhilfe	Tätigkeit im Jugendverband	Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft im Wohlfahrtsverband

Amberg-Sulzbach

# Bekanntmachung

der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses

für die  Wahl  Stichwahl des

Landrats und des  Kreistags

am 03.03.2002

Die Sitzung des Landkreiswahlausschusses gemäß § 95 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zur Feststellung des Wahlergebnisses findet

(Tag, Datum):

am Montag, 25.03.2002, um 14.00 Uhr

(Gebäude):

im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, statt.  
Besprechungszimmer in der Stadtbrille

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 4 Abs. 4, Art. 17 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Gemeindevahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner dies notwendig machen.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Ort, Datum:

Amberg, 19.03.2002

(Unterschrift)  Dr. Wagner, Landrat

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am:

im

1. Dieser Satz ist im Fall einer Stichwahl zu streichen.